

Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -

im Auftrag von

Odenwälder Garten- und Landschaftsbau GmbH
Antoniterstraße 18
63486 Bruchköbel

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Berthold Hilgendorf
Dipl.-Biol. Matthias Fehlow (Faunistische Geländeerhebungen)

Büro für Angewandte Landschaftsökologie
Berthold Hilgendorf
Goldbachstraße 5
65817 Eppstein
06198 - 571 852
buero@berthold-hilgendorf.de

Stand: 20.07.2017

Inhaltsverzeichnis

1 EINFÜHRUNG.....	1
2 FAUNISTISCHE ERHEBUNG.....	1
2.1 Untersuchungsspektrum, Begehungstermine.....	1
2.2 Fledermäuse.....	1
2.2.1 Material und Methode.....	1
2.2.2 Ergebnisse.....	2
2.2.3 Status und Bestandssituation der bemerkenswerten Arten.....	3
2.2.4 Bewertung der Ergebnisse.....	3
2.3 Vögel.....	4
2.3.1 Material und Methode.....	4
2.3.2 Ergebnisse.....	4
2.3.3 Status und Bestandssituation der bemerkenswerten Arten.....	6
2.3.4 Bewertung der Ergebnisse.....	7
2.4 Reptilien.....	9
2.4.1 Material und Methode.....	9
2.4.2 Ergebnisse.....	9
2.4.3 Status und Bestandssituation der bemerkenswerten Arten.....	9
2.4.4 Bewertung der Ergebnisse.....	10
2.5 Amphibien.....	10
2.5.1 Material und Methode.....	10
2.5.2 Ergebnisse.....	10
2.6 Tagfalter.....	10
2.6.1 Material und Methode.....	10
2.6.2 Ergebnisse.....	11
2.6.3 Bewertung der Ergebnisse.....	11

3 ARTENSCHUTZPRÜFUNG.....	12
3.1 Rechtliche Beurteilungsgrundlagen.....	12
3.2 Ermittlung der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen.....	12
3.2.1 In Hessen vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten und ihre potenzielle Betroffenheit.....	12
3.2.2 Zusammenfassung der Erhebungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	14
3.3 Artenschutzprüfung der Planungsabsichten.....	15
3.3.1 Fledermäuse.....	15
3.3.2 Europäische Vogelarten.....	15
3.3.2.1 Gastvogelarten.....	15
3.3.2.2 Brutvögel im günstigen Erhaltungszustand.....	15
3.3.2.3 Vogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand.....	17
3.3.3 Zauneidechse.....	18
3.4 Zusammenfassende Maßnahmandarstellung.....	19
4 LITERATUR.....	23
5 ANLAGEN.....	24

Prüfbögen streng geschützter Arten und europäischer Brutvogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand

- Zauneidechse
- Bluthänfling
- Haussperling
- Klappergrasmücke
- Stieglitz

1 Einführung

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans "Butterstadt-West" wurde im Frühjahr 2015 ein Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung und darauf basierender Artenschutzprüfung der Planungsabsichten in Auftrag gegeben. Gegenstand der in der Vegetationsperiode 2015 durchgeführten faunistischen Erhebung sind die aus Artenschutzsicht potenziell planungsrelevanten Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter.

2 Faunistische Erhebung

2.1 Untersuchungsspektrum, Begehungstermine

Das Spektrum der untersuchten Tierarten umfasst Fledermäuse, europäische Vogelarten, Reptilien, Amphibien und Tagfalter. Die für die Untersuchungen erforderlichen Begehungen wurden an folgenden Terminen durchgeführt: 16.04., 21.04., 11.05., 02.06. (abends und nachts), 11.06., 24.06., 30.06. (nachts), 10.07., 28.07. (nachts), 07.08., 29.08. (nachts) und 29.09.2015 (nachts).

2.2 Fledermäuse

2.2.1 Material und Methode

Der im Gebiet vorhandene Baum- und Gebäudebestand wurde gezielt auf potenzielle Fledermausquartiere abgesucht. Dazu wurden diese, soweit wie aus der Bodensicht möglich, mittels Fernglaskontrolle nach Specht- oder Fäulnishöhlen, Stammspalten oder sonstigen potenziellen Quartieren abgesucht. Von außen zugängliche Baumhöhlen und Nistkästen wurden dann am 07. August mit Hilfe einer Endoskopkamera auf Besatz und indirekte Spuren wie z.B. Fledermauskot untersucht.

Zur Erfassung von Fledermaus-Flugaktivitäten wurden darüber hinaus an 4 Terminen nächtliche Detektorbegehungen durchgeführt (02. und 30. Juni, 28. Juli und am 29. August 2015). Da Fledermäuse fast ausschließlich in der Dunkelheit jagen, stellt der Einsatz von sogenannten Bat-Detektoren (Ultraschalldetektoren) die einzige Möglichkeit dar, durch die Ultraschallrufe die Jagdgebiete der Tiere ausfindig zu machen (und die Arten voneinander zu unterscheiden). Zur Ruferfassung wurde ein Batlogger der Firma Elekon eingesetzt. Die Fledermausrufe wurden aufgezeichnet und später mit dem Programm BatExplorer ausgewertet und bestimmt.

Die Begehungstermine waren so gewählt, dass hinreichend warme und windstille Nächte vorlagen, um ein Optimum an jagenden Fledermäusen anzutreffen. Während der Begehungen wurden alle Wege und Freiflächen innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes langsam abgelaufen und die Rufe der Fledermäuse aufgezeichnet. Dabei wurde jeweils zu Beginn der Untersuchung besonders darauf geachtet, ob es Hinweise auf

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Fledermäuse gibt, die aus potenziellen Quartieren im Baum- oder Gebäudebestand des Gebiets oder unmittelbar angrenzender Gebäude ausfliegen.

2.2.2 Ergebnisse

Bei den durchgeführten Untersuchungen wurden mit Zwergfledermaus und Abendsegler nur zwei Fledermausarten nachgewiesen. Die Arten sind streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Sie werden in der hessischen Roten Liste als gefährdet geführt. Der hessische Erhaltungszustand wird im Fall der Zwergfledermaus als günstig (grün) und im Fall des Abendseglers mit unzureichend (U1, gelb) angegeben.

Die überwiegende Zahl von Fledermausnachweisen ergab sich durch im Gebiet jagende Zwergfledermäuse. Nur bei der Untersuchung am 30. Juli ergaben sich auch zwei kurzzeitige Detektornachweise des Großen Abendseglers, die das Gebiet jedoch nur überflogen. Dies spricht dafür, dass sie sich auf dem Weg von ihren jenseits des Gebiets gelegenen Quartierstandorten zu den ebenfalls jenseits des Gebiets gelegenen Nahrungshabitaten befanden. Ein direkter Gebietsbezug konnte nicht festgestellt werden.

Zwergfledermäuse wurden demgegenüber im Luftraum des Gebiets bei allen Begehungen in z.T. größerer Zahl festgestellt. Dabei handelte es sich um jagende Tiere, die über den Mischnutzungen des Ortsrandbereichs offenbar gute Nahrungshabitate vorfanden.

Im Hinblick auf Fledermausquartiere besitzen die randlichen Scheunen und sonstigen Gebäude zum Teil sowie einige dort hängende Nistkästen zwar eine potenzielle Lebensstätteneignung als Sommerquartier. Die in der Dämmerungszeit durchgeführten Ausflugskontrollen blieben jedoch ohne Ergebnis. Auch die durchgeführten Kontrollen geeigneter erscheinender Strukturen mit Endoskopkamera ergaben keine Hinweise auf eine aktuelle oder vorherige Nutzung als Fledermausquartier (z.B. in Form von Fledermauskot). Da die meisten in der Dämmerung nachgewiesenen Tiere erkennbar von Osten zuflogen, lagen deren Quartiere vermutlich im Ortskern von Butterstadt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	FFH	RLD	RLH	EZ
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	IV	3	3	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	IV	-	3	FV

BNG Besonders (§) oder streng (§§) geschützt nach § 7 BNatSchG und dort Bezug nehmenden nationalen und internationalen Richtlinien und Verordnungen.

FFH Art des Anhangs II, IV oder V der FFH-Richtlinie

RLD, RLH Angaben der Roten Liste Deutschland (2008) bzw. der Roten Liste Hessen (1995).

Gefährdungsgrade: 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: extrem selten; V: Vorwarnliste; merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

Erhaltungszustand der Fledermausarten Hessens; es bedeuten:

EZ FV = günstig („favourable“), U1 = unzureichend („unfavourable-inadequate“), U2 = schlecht („unfavourable-bad“)

2.2.3 Status und Bestandssituation der bemerkenswerten Arten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Grundinformation:

Die Wochenstuben des Großen Abendseglers befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen bzw. regional in Fledermauskästen. Sommerquartiere mit unbekanntem Status befinden sich auch in Gebäuden, vor allem hinter Verblendungen von Hochhäusern. Winterschlafgesellschaften des Großen Abendseglers werden regelmäßig beim winterlichen Holzeinschlag in Baumhöhlen gefunden. Untersuchungen in Hessen zeigen, dass teilweise über 500 Tiere eine Baumhöhle besetzen, wobei in der Regel zu vermuten ist, dass immer mehrere Bäume in unmittelbarer Nachbarschaft besetzt sind. Die Sommerlebensräume der Großen Abendsegler zeichnen sich durch ihren Wald- und Gewässerreichtum aus und liegen häufig auch in der Nähe von Siedlungen. Für den Ganz-Jahres-Lebensraum braucht die sehr wanderfreudige Art ein dichtes Netz von baumhöhlenreichen Wäldern. Der größten Gefährdung sind derzeit wohl die Quartiere des Großen Abendseglers ausgesetzt. Vor allem die Winterquartiere gehen bei Holzerntemaßnahmen oder großflächigen Rodungen im Wald oder bei Baumfällungen im Bereich von Siedlungen verloren. Eine zu geringe Baumhöhlendichte in den Wirtschaftsforsten ist ebenfalls von Bedeutung. Die Gebäudequartiere werden überwiegend im Winter bei Sanierungsmaßnahmen beschädigt oder fallen ganz aus, wie beispielsweise beim Verfugen von Mauerrissen in Hochhäusern oder historischen Gebäuden. Der Große Abendsegler ist in der gesamten Bundesrepublik verbreitet, allerdings mit jahreszeitlichen Verschiebungen. Die Zahl der nachgewiesenen Wochenstuben nimmt von Norden nach Süden ab (südlichste Fundorte etwa bei Erlangen). Reproduktionsschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand die nördlichen Bundesländer (z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg). Sommerquartiere in den südlichen Bundesländern werden überwiegend von Männchengruppen gebildet. In Hessen ist die Art weit verbreitet, aus dem Raum Gießen und dem Rhein-Main-Gebiet liegen auch Nachweise größere Winterschlafgesellschaften vor.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Am 30. Juli wurden nach Einbruch der Dunkelheit zweimal das Gebiet kurzzeitig überfliegende Große Abendsegler aufgenommen. Da dies die einzigen Nachweise der Art waren, liegen hier wohl keine regelmäßig genutzten Jagdgebiete, sondern die Fläche wurde nur zufällig auf dem Weg von ihrem Quartier zu den Nahrungsgebieten überflogen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Grundinformation:

Die Lebensräume der Zwergfledermaus sind sehr vielfältig. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind historische Dorfkerne mit naturnahen Gärten und altem Baumbestand, Obstwiesen und Hecken am Dorfrand, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer und verschiedene Waldbereiche. Die Wochenstubenquartiere der Art sind unterschiedlich stark besetzt (zehn bis 300 Tiere) und sehr variabel. Typischerweise werden Spalten am und im Haus bezogen, wie z. B. Fensterläden, Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Im Winter suchen die Tiere oft die gleichen Quartiertypen auf, z.B. Spalten in Kellern historischer Gebäude, Brücken und in Holzstößen. Entsprechend ihrem europäischen Verbreitungsareal findet man die Art in der gesamten Bundesrepublik. Sie ist in allen Bundesländern und so auch in Hessen mit teilweise sehr vielen bekannten Wochenstuben vertreten und scheint die häufigste Hausfledermaus zu sein. Auffällig sind die spätsommerlichen-frühherbstlichen "Invasionen", wobei teilweise mehrere hundert Tiere durch offen stehende Fenster in Wohnungen einfliegen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Zwergfledermäuse wurden im Luftraum des Gebiets bei allen Begehungen in z.T. größerer Zahl festgestellt. Dabei handelte es sich um jagende Tiere, die hier offenbar gute Jagdhabitats vorfanden. Bei den Dämmerungsbeobachtungen wurden keine Ausflüge aus den alten Scheunen am Ostrand des Gebiets beobachtet. Die im Gebiet beobachteten Individuen stammten vermutlich aus Quartieren im Ortskern von Butterstadt. Hierfür spricht, dass die in der Dämmerung beobachteten Individuen vorwiegend von Osten ins Gebiet einfliegen.

2.2.4 Bewertung der Ergebnisse

Für die bei der Erhebung nachgewiesene Zwergfledermaus besitzt das Plangebiet durch seine recht abwechslungsreiche Struktur mit Gehölzen, Garten- und sonstigen Grünflächen und

des damit verbundenen relativen Insektenreichtums eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Trotz eines vorhandenen Lebensstättenpotenzials als Sommerquartier konnten im Bereich der im Gebiet vorhandenen und an dieses unmittelbar angrenzenden Gebäudestrukturen (einschließlich vorhandener Nistkästen) aber keine Hinweise auf Fledermausquartiere gefunden werden.

2.3 Vögel

2.3.1 Material und Methode

Zur Erfassung der Avifauna wurde das Gebiet im Zeitraum zwischen Mitte April und Ende Juni an sechs Terminen flächendeckend begangen. Die Begehungen verteilten sich auf fünf Begehungen in den frühen Morgenstunden und eine Abendbegehung. Dabei wurden jeweils alle im Gebiet gesichteten oder verhörten Vogelindividuen registriert. Es wurde unterschieden zwischen Brutvögeln (B) auf der einen sowie Nahrungsgästen (G) und Überfliegern (Ü) auf der anderen Seite. Als Kriterien für die Status-Zuordnung als Brutvogel wurden Nestfunde, Beobachtung von Futtereintrag, Sichtung von gerade flügge gewordenen Jungvögeln oder revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang oder Revierkämpfe herangezogen. Die festgestellten Revierzentren wurden möglichst genau ermittelt und in Arbeitskarten festgehalten. Nomenklatur nach KREUZIGER ET AL. (2006).

2.3.2 Ergebnisse

Bei den Begehungen des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen. Hiervon wurden nach den o.g. Kriterien 17 Arten als Brutvögel eingestuft. Eine der verbleibenden Arten wurde nur im Überflug festgestellt (Mauersegler) und die übrigen 11 Arten waren Nahrungsgäste, deren Brutplätze in der Umgebung lagen. So brüteten z.B. ein Paar der Dohle und ein Turmfalkenpaar im Ortskern von Butterstadt, mindestens sechs Paare der Rauchschwalbe in dortigen Ställen und ein Paar des Grünspechts in einer alten Weide nördlich des Gebiets.

Bei den innerhalb der Gebietsgrenze oder unmittelbar im Grenzbereich nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um solche, deren hessenweiter Erhaltungszustand als günstig (grün) angegeben wird. Im Artenspektrum finden sich allerdings auch drei Arten im ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand (Haussperling, Klappergrasmücke und Stieglitz) sowie eine Art im ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Bluthänfling).

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	VSRL	RLD	RLH	EZ	Nest
Brutvögel							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	-	-	-	G	N, F
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	-	-	-	G	H
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	-	V	3	S	F
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	-	-	-	G	-
Elster	<i>Pica pica</i>	§	-	-	-	G	F
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	-	-	-	G	F
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	-	-	-	G	F
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§	-	V	V	U	H, F
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§	-	-	V	U	F
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	-	-	-	G	H
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	-	-	-	G	F
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	-	-	-	G	B, F
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	-	-	-	G	F, N
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	-	-	-	G	B, N
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	-	-	V	U	F
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	-	-	-	G	F, N
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	-	-	-	G	B
Nahrungsgäste							
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	§	-	-	-	U	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	-	-	-	G	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	-	-	-	G	-
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	§	-	-	-	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	-	-	-	G	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	-	-	-	G	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	-	-	-	G	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	-	-	-	G	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	-	V	3	U	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	-	-	-	G	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	-	-	-	G	-
Überflieger							
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	-	-	-	U	-

BNG Besonders (§) oder streng (§§) geschützt nach § 7 BNatSchG und dort Bezug nehmenden nationalen und internationalen Richtlinien und Verordnungen.

VSRL EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979): I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

RLD, RLH Angaben der Roten Liste Deutschland (2007) bzw. der Roten Liste Hessen (2014).
Gefährdungsgrade: 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: extrem selten; V: Vorwarnliste; merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

EZ Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (WERNER ET AL 2014); es bedeuten:
G = günstig, U = ungünstig – unzureichend, S = ungünstig – schlecht

Nest Nestanlage in folgenden Habitaten: B = Bodenbrüter, F = Freibrüter (in Bäumen oder Gebüsch), N = Nischenbrüter (auch an Gebäuden), H = Höhlenbrüter (z.B. Baumhöhlen, Nistkästen)

2.3.3 Status und Bestandssituation der bemerkenswerten Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Grundinformation:

Der Bluthänfling ist als Stand- und Strichvogel ganzjährig in Hessen anzutreffen. Er brütet vorwiegend auf sonnenexponierten, warmen Brachflächen, Trockenrasen und extensiv bewirtschafteten Weinbergen mit einzelnen Sträuchern oder Hecken, aber auch in heckenreichen Agrargebieten, Heiden und Gartenstädten oder Parks. Als Neststandort werden bevorzugt dichte Sträucher wie Schlehen oder Brombeeren gewählt, in denen das Nest meist niedrig über dem Boden gebaut wird. Die Siedlungsdichten liegen in Hessen meist zwischen 0,5 und 1,3 Brutpaaren pro 10 ha. Bluthänflinge suchen ihre Nahrung vorwiegend auf freien Flächen wie Äckern, Weinbergen und frisch gemähten Wiesen, die teilweise weiter vom Brutplatz entfernt liegen können. Sie ernähren sich von Samen und Früchten verschiedener Kräuter, Stauden und Sträucher.

Der Bluthänfling ist noch in ganz Hessen vom Tiefland bis in die höchsten Lagen der Mittelgebirge verbreitet und fehlt nur in großen, geschlossenen Waldgebieten. Der Gesamtbestand wird mit 10.000 bis 20.000 Revieren angegeben (WERNER ET AL 2014). Damit ist die Art zwar nicht selten, wegen starker Bestandsabnahme wird sie aber als gefährdet und ihr Erhaltungszustand als *ungünstig-schlecht* eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Zwei Brutpaare des Hänflings brüteten in Heckenstrukturen nördlich und südlich des derzeitigen Betriebshofes. Dort wurden auch mehrfach fütternde Altvögel und flügge Jungvögel beobachtet, sodass die Bruten offenbar erfolgreich verliefen.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Grundinformation:

Der Haussperling ist als Standvogel ganzjährig in Hessen anzutreffen. Als Kulturfolger lebt er vorwiegend in menschlichen Siedlungen, wo er vorwiegend in Höhlungen an Gebäuden brütet. Die höchsten Dichten erreicht er in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung sowie in Altbauten von Siedlungsrandlagen. Er ernährt sich vorwiegend von Pflanzensamen, benötigt aber Insekten zur Aufzucht der Jungvögel.

Haussperlinge brüten in Hessen noch flächendeckend in Ortschaften von der Ebene bis in die Hochlagen der Mittelgebirge. Der Gesamtbestand wird mit 165.000 bis 293.000 Revieren angegeben (WERNER ET AL 2014). Damit ist die Art zwar nicht selten, wird aber wegen starker Bestandsabnahme in der Roten Liste als Art der Vorwarnliste geführt. Aus dem gleichen Grund wird der hessische Erhaltungszustand als *ungünstig-unzureichend* eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Geltungsbereich wurden zwei Brutpaare der Art festgestellt. Die konkreten Brutplätze lagen im Ostteil des Gebiets an einer Scheune sowie im Bereich eines kleinen Kraftwerksgebäudes auf dem Betriebshof des Landschaftsbaubetriebs. Der Haussperling ist in Butterstadt ein ausgesprochen häufiger Brutvogel, und es wurden in den das Plangebiet anschließenden alten Höfen mindestens 13 weitere Brutreviere festgestellt.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Grundinformation:

Die Klappergrasmücke ist ein Zugvogel und überwintert als Langstreckenzieher vorwiegend in Nordostafrika. Sie brütet in Hessen im halboffenen Gelände in Hecken, Feldgehölzen und Brachflächen sowie in jungen Nadelbaumschonungen. Aber auch ältere Haus- und Kleingärten, Parks und Friedhöfe werden besiedelt. Das Nest wird in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder Koniferen angelegt. Die durchschnittlichen Siedlungsdichten der Art liegen bei 0,1 bis 1,2 Brutpaaren/100 ha. Sie ernährt sich vorwiegend von Insekten und Spinnentieren, die von Gebüsch oder krautigen Pflanzen abgelesen werden. Die Klappergrasmücke brütet in Hessen noch verbreitet in allen Landesteilen, ist aber fast überall die seltenste Grasmücke. Der Gesamtbestand wird mit 6.000 bis 14.000 Brutrevieren angegeben (WERNER ET AL 2014). Damit ist die Art zwar nicht selten, wird aber wegen erfolgter Bestandsrückgänge in der Roten Liste als Art der Vorwarnliste geführt. Aus dem gleichen Grund wird der hessische Erhaltungszustand als *ungünstig - unzureichend* eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Brutrevier der Klappergrasmücke lag in einer dichten Brombeerhecke am Westrand des Gebietes. Dieses Revier war mindestens bis zum 9. Juni durch zwei Vögel besetzt, was eine erfolgreiche Brut hier sehr wahrscheinlich macht.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Grundinformation:

Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Stieglitze brüten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen, wo sie sich von Samen von Disteln, Kletten und verschiedenen Strauch- und Baumarten ernährt.

Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit 30.000-38.000 Revieren angegeben (WERNER ET AL 2014). Wegen starker Bestandssabnahme wird die Art in der Roten Liste Hessens als Art der Vorwarnliste geführt. Aus dem gleichen Grund wird der hessische Erhaltungszustand als *ungünstig - unzureichend* (gelb) eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

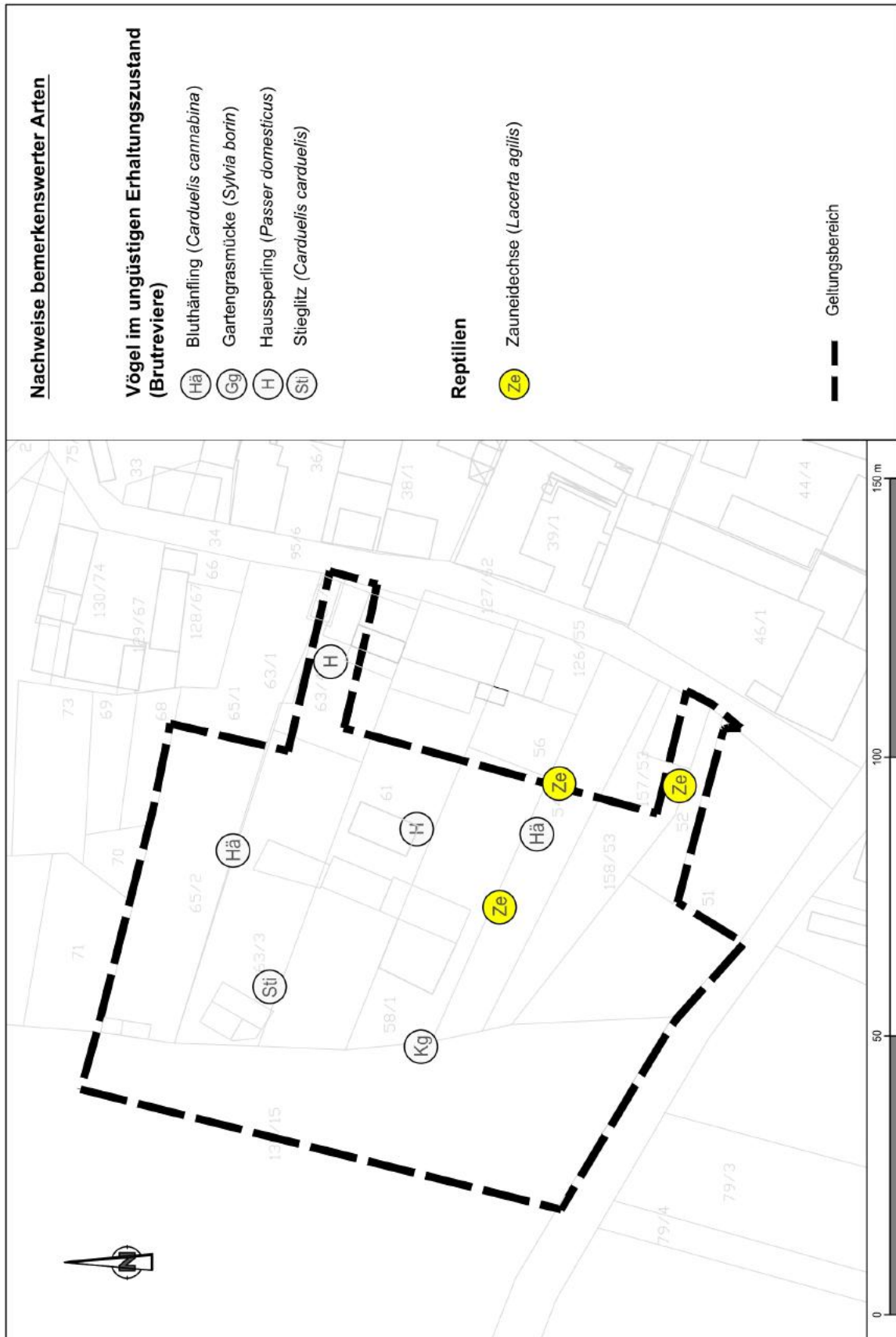
Ein Brutrevier der Art wurde in den Laubbäumen im Nordwesten des Gebiets festgestellt. Hier konnten im Juni auch an zwei Terminen bis zu drei gerade flügge gewordene Jungvögel beobachtet und damit eine sichere Brut bestätigt werden.

Zur Verbreitung der bemerkenswerten Arten siehe die Abbildung auf der Folgeseite.

2.3.4 Bewertung der Ergebnisse

In Anbetracht der geringen Flächengröße und der Lage im Ortsrandbereich weist das Gebiet eine relativ große Artenvielfalt auf. Bemerkenswert ist auch, dass im Artenspektrum nicht nur allgemein verbreitete Arten mit hessenweit günstigem Erhaltungszustand enthalten sind. Mit Bluthänfling, Klappergrasmücke und Stieglitz sowie dem an Gebäude gebundenen (und im Ortskern von Butterstadt sehr häufigen) Haussperling brüten hier auch vier Arten, die sich hessenweit im ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Vor allem für die entfallenden Gehölzstrukturen sollte gebietsnaher Ausgleich geschaffen werden.

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**



2.4 Reptilien

2.4.1 Material und Methode

Nach Reptilien wurde in günstig erscheinenden Habitatstrukturen gesucht, und potenzielle Tagesverstecke wurden gezielt auf darunter versteckte Individuen kontrolliert. Darüber hinaus wurden im Bereich von günstigen Habitatstrukturen einzelne künstliche Verstecke in Form von Dachpappenstücken ausgelegt und bei den Folgebegehungen auf darunter sitzende Exemplare kontrolliert. Systematik und Nomenklatur nach ENGELMANN ET AL. (1993).

2.4.2 Ergebnisse

Als einzige Reptilienart wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Sie wurde im Südosten des Geltungsbereichs (südlich des Betriebshofs) im Bereich einer Rasenfläche mit angrenzenden Mauer- und Heckenstrukturen gefunden (siehe Abbildung auf der vorhergehenden Seite).

Die Zauneidechse ist eine streng geschützte Art, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet ist. Der Erhaltungszustand wird in Hessen als günstig (grün) und bundesweit als ungünstig-unzureichend (gelb) angegeben, wobei der Entwicklungstrend sowohl in Hessen als auch bundesweit als stabil eingestuft wird.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	FFH	RLD	RLH	EZ	ST.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§	IV	V	V	G	R

BNG Besonders (§) oder streng (§§) geschützt nach § 7 BNatSchG und dort Bezug nehmenden nationalen und internationalen Richtlinien und Verordnungen.

FFH Art des Anhangs II, IV oder V der FFH-Richtlinie

RLD, RLH Angaben der Roten Liste Deutschland (2009) bzw. der Roten Liste Hessen (2010).

Gefährdungsgrade: 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: extrem selten; V: Vorwarnliste; merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

ST. Status im Gebiet. R: Reproduktionsnachweis; E: Einzelfund, Status unklar

2.4.3 Status und Bestandssituation der bemerkenswerten Arten

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Grundinformation:

Die Zauneidechse ist in weiten Teilen Europas verbreitet. Nicht besiedelt sind Teile des Mittelmeerraumes, Nord- und Mittelskandinavien sowie die nördlichen Teile der Britischen Inseln. In Deutschland ist die Art ebenfalls weit verbreitet mit Verbreitungslücken in den höheren Lagen der Mittelgebirge.

"Die Art ist in Hessen unterhalb 500 m ü. NN nahezu flächendeckend und mehr oder weniger geschlossen verbreitet - sofern geeignete Lebensräume vorhanden sind. Sie fehlt weitgehend in den Höhenlagen der Mittelgebirge über 500 m ü. NN. In Südhessen ist die Zauneidechse deutlich häufiger als in Nordhessen. In den klimatisch begünstigten Niederungen Südhessens ist sie stellenweise ausgesprochen häufig und individuenstark vertreten" (AGAR & FENA 2010, S. 31). Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die Zauneidechse streng geschützt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die Zauneidechse wurde rund um eine Rasenfläche südlich des Betriebshofes in geringer Dichte festgestellt. Nachdem hier im April und Anfang Mai zunächst keine Individuen gefunden wurden, wurde am 11. Mai ein adultes Männchen an der Brombeerhecke südlich des Betriebshofes beobachtet. Am 7. August wurden dann ein adultes

Männchen und Weibchen und mindestens zwei diesjährige Jungtiere in den Randbereichen der Rasenfläche nachgewiesen. Dieser Bereich ist demnach Lebensraum einer kleinen Population der Art, deren Populationsgröße erfahrungsgemäß kaum mehr als 10 mehrjährige Individuen der Art umfassen dürfte.

2.4.4 Bewertung der Ergebnisse

Trotz intensiver Suche und mehrerer für die Art geeignet erscheinender Habitatstrukturen wurden nur wenige Individuen der Zauneidechse nachgewiesen. Die Funde lagen in Garten-, Hecken- und Mauerstrukturen südlich des Betriebshofes, wobei durch den Nachweis von drei diesjährigen Jungtieren auch eine Reproduktion der Art belegt werden konnte. Vermutlich wird es in anderen Ortsrandbereichen noch weitere kleinere Vorkommen geben, aber in der dann folgenden Agrarlandschaft sind auf größerer Fläche kaum noch Strukturen vorhanden, wo die Art überdauern könnte oder im Austausch mit anderen Populationen steht. Auch wenn es sich hier um eine kleine Population handelt, ist vor diesem Hintergrund von einer hohen lokalen Bedeutung für die Erhaltung der Art auszugehen.

2.5 Amphibien

2.5.1 Material und Methode

Die im Geltungsbereich gelegenen kleinen Teiche wurden sowohl tagsüber mit einem Kescher als auch nachts mit einem Scheinwerfer auf Amphibien untersucht. Außerdem wurde im dortigen Umfeld unter Steinen, Brettern und sonstigen möglichen Verstecken gezielt nach Amphibien im Landlebensraum gesucht. Systematik und Nomenklatur nach JEDICKE (1991).

2.5.2 Ergebnisse

Die beiden Teiche sind sehr nährstoffreich, weisen starke Faulschlammschichten auf und sind sicherlich ausgesprochen sauerstoffarm. Die Gewässeroberfläche beider Tümpel ist mit einer dicken Schicht aus Wasserlinsen bedeckt, sodass zumindest im Sommer kein offenes Wasser vorhanden ist.

Es konnten weder Laich noch Amphibienlarven oder adulte Amphibien an den Gewässern nachgewiesen werden. Auch bei der Nachsuche in der näheren Umgebung der Tümpel mit Kontrolle potenzieller Tagesverstecke wurden keine Amphibien gefunden.

2.6 Tagfalter

2.6.1 Material und Methode

Tagfalter wurden während der Begehungen zur Erfassung der übrigen Tiergruppen entweder auf Sicht bestimmt oder nach Kescherfang in der Hand determiniert und wieder freigelassen.

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Eine vertiefende Erfassung mit zusätzlichen Begehungen war nur für den Fall vorgesehen, dass gut geeignete Schmetterlingshabitate und/oder andere Hinweise auf potenzielle Vorkommen seltener oder bemerkenswerter Arten gefunden werden. Dies war nicht der Fall. Nomenklatur nach NÄSSIG (1995).

2.6.2 Ergebnisse

Im Plangebiet wurden 12 Tagfalterarten erfasst. Das Artenspektrum umfasst vornehmlich häufige Allerweltsarten und Wanderfalter, wie die Weißlinge, den Kleinen Fuchs, das Tagpfauenauge und den Admiral. Daneben wurden auch einzelne Individuen von Wiesenarten (Kleines Wiesenvögelchen und Großes Ochsenauge) sowie von Gehölzbewohnern wie dem Faulbaumbläuling nachgewiesen. Seltene, nach den Roten Listen gefährdete und/oder streng geschützte Arten sind im Artenspektrum nicht enthalten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	FFH	RLD	RLH
Faulbaumbläuling	<i>Celastrinia argiolus</i>	-	-	-	-
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	§	-	-	-
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	-	-	-	-
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	-	-	-	-
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-
Tagpfauenauge	<i>Nymphalis io</i>	-	-	-	-
Kleiner Fuchs	<i>Nymphalis urticae</i>	-	-	-	-
Grünaderweißling	<i>Pieris napi</i>	-	-	-	-
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	-	-
Hauhechelbläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	§	-	-	-
Schwarzkolbiger Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	-	-	-	-
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	-	-	-	-

BNG § 7 BNatSchG: §§ = streng geschützt § = besonders geschützt

FFH Art des Anhangs II, IV oder V der FFH-Richtlinie. * = prioritäre Art

RLD, RLH Angaben der Roten Liste Deutschland (2008) bzw. der Roten Liste Hessen (2009).

Gefährdungsgrade: 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: extrem selten; V: Vorwarnliste; merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

2.6.3 Bewertung der Ergebnisse

Die Tagfalterfauna des Gebiets setzt sich aus allgemein verbreiteten und wenig spezialisierten Arten zusammen. Sie ist als typisch für nicht allzu intensiv genutzte Ortsrandlagen einzuordnen. Nahrungs- und Entwicklungshabitate für einzelne Arten finden sich vor allem im Bereich von eingelagerten Grünlandflächen sowie entlang von Gehölz- und Heckenrändern und den dort z.T. entwickelten Krautsäumen.

3 Artenschutzprüfung

3.1 Rechtliche Beurteilungsgrundlagen

Die Prüfung bezieht sich auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind darüber hinaus die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Demnach gelten die o.g. Zugriffsverbote in solchen Verfahren nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1, Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine solche Verordnung ist bislang allerdings noch nicht erlassen worden.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist weiterhin geregelt, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für die Vorgehensweise bei der konkreten Beurteilung liegt ein "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" in der zweiten Auflage vom Mai 2011 vor (HMUELV 2011), an dessen Inhalten sich die nachfolgende Bearbeitung orientiert.

3.2 Ermittlung der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen

3.2.1 In Hessen vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten und ihre potenzielle Betroffenheit

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sind für die artenschutzrechtliche Prüfung folgende Artengruppen relevant:

- Europäische Vogelarten.
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) (gleichzeitig streng geschützte Arten).

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1, Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine solche Verordnung ist bislang nicht erlassen worden).

Nachfolgend sind die in Hessen vorkommenden Arten und Artengruppen dieser Rechtskategorien zusammengestellt und werden hinsichtlich ihrer Betrachtungsrelevanz eingestuft.

Europäische Vogelarten

Für europäische Vogelarten besteht Betrachtungsrelevanz. Auf das zu betrachtende Artenspektrum wird im Zusammenhang mit den erforderlichen Prüfschritten näher eingegangen.

Säugetiere

Streng geschützte Säugetiere mit Vorkommen in Hessen sind die Artengruppe der Fledermäuse sowie Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus, Luchs und Wolf. Im Rahmen der faunistischen Erhebung wurden die Fledermausarten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler erfasst. Für die Artengruppe der Fledermäuse besteht damit Betrachtungsrelevanz.

Reptilien

Streng geschützte Reptilienarten mit Vorkommen in Hessen sind Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter. Im Rahmen der faunistischen Erhebung wurde ein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen. In der Artengruppe der Reptilien besteht damit Betrachtungsrelevanz für die Zauneidechse.

Amphibien

Streng geschützte Amphibienarten mit Vorkommen in Hessen sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch. Zwei im Gebiet vorhandene Kleingewässer wurden im Rahmen der faunistischen Erhebung gezielt auf eine Besiedlung durch Amphibien untersucht. Dabei konnten keine Besiedlungsnachweise erbracht werden. Damit besteht für diese Artengruppe keine Betrachtungsrelevanz.

Fische

Streng geschützte Fische sind Stör und Nordseeschnäpel. Ihr Vorkommen kann im Planungsraum von vornherein ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz.

Käfer

Streng geschützte Käfer mit Vorkommen in Hessen sind Heldbock und Eremit. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen kann ihr Vorkommen ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz.

Libellen

Streng geschützte Libellen mit Vorkommen in Hessen sind Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer. Aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen können Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz.

Schmetterlinge

Streng geschützte Schmetterlinge mit Vorkommen in Hessen sind Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo und Nachtkerzenschwärmer. Sowohl auf Grundlage der vorhandenen bzw. fehlenden Habitatstrukturen als auch auf Grundlage der durchgeführten Erhebungen können Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz.

Weichtiere

Streng geschütztes Weichtier mit Vorkommen in Hessen ist die Bachmuschel. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern und der Kenntnis der aktuellen Verbreitungssituation (nur noch 2 bekannte Vorkommen in Hessen) kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz.

3.2.2 Zusammenfassung der Erhebungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten

Fledermäuse

Es wurden 2 Arten nachgewiesen (Abendsegler und Zwergfledermaus), von denen der Abendsegler nur im Überflug und damit ohne konkreten Gebietsbezug festgestellt wurde. Für nähere Prüfschritte verbleibt die Zwergfledermaus, die bei den Detektorbegehungen im Luftraum des Gebiets häufig erfasst wurde. Quartiere wurden allerdings nicht festgestellt.

Vögel

Es wurden 17 Brutvogelarten nachgewiesen. Weitere 11 Arten waren Nahrungsgäste und eine weitere Art wurde nur im Luftraum über dem Gebiet nachgewiesen. Unter den als Brutvogel festgestellten Arten ist 1 Art, die sich hessenweit im ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (rot) befindet. Bei 3 weiteren Arten wird der hessische Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend (gelb) angegeben.

Reptilien

Nachweis einer kleinen Population der streng geschützten Zauneidechse.

Einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen sind damit

- Fledermäuse
- Europäische Vogelarten
- Zauneidechse

3.3 Artenschutzprüfung der Planungsabsichten

3.3.1 Fledermäuse

Die im Gebiet nachgewiesene Zwergfledermaus nutzt den Luftraum des Gebiets als Jagd- und Nahrungshabitat. Im Hinblick auf den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungshabitaten bzw. Jagdrevieren nicht relevant, da solche nach aktueller Rechtsprechung grundsätzlich nicht unter den Schutz des Artenschutzes fallen. Darüber hinaus ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass die jenseits des Gebietes gelegenen Lebensstätten in einem derart engen funktionalen Zusammenhang mit Flächen des Plangebietes stehen, dass deren Wegfall zu einem Funktionsverlust oder einer signifikanten Funktionseinschränkung der entfernt gelegenen Lebensstätte führen und damit die Störungstatbestände tangiert sein könnten. Vor diesem Hintergrund ist zu prognostizieren, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse nicht erfüllt werden.

Allerdings besteht die Situation, dass die im Geltungsbereich vorhandenen Bestandsgebäude Hohlräume und Nischen aufweisen, die als potenzielle Fledermausquartiere in Frage kommen. Eine Neubesiedlung solcher Strukturen ist nicht auszuschließen. Vor diesem Hintergrund ist vor einem geplanten Abriss von Bestandsgebäuden eine möglichst frühzeitige Abklärung erforderlich, ob sich dort mittlerweile Fledermausquartiere befinden. Sollte dies der Fall sein, ist die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.3.2 Europäische Vogelarten

3.3.2.1 Gastvogelarten

Die nachgewiesenen Gastvogelarten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat und/oder Jagdrevier oder wurden nur im Luftraum und ohne konkreten Gebietsbezug festgestellt. Für sie könnte das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nur dann gegeben sein, wenn durch die Zerstörung oder Beeinträchtigung eines Nahrungs- oder Jagdhabitates die ökologische Nutzbarkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wäre. Ansonsten fallen Nahrungsflächen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des BNatSchG. Eine durch die Planung verursachte nachhaltige Beeinträchtigung einer jenseits des Gebiets gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der nachgewiesenen Gastvogelarten ist nicht zu prognostizieren. Für diese Arten werden deshalb keine weitergehenden Prüfschritte durchgeführt.

3.3.2.2 Brutvögel im günstigen Erhaltungszustand

Entsprechend den Hinweisen im "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" muss für die Arten mit günstigem Erhaltungszustand keine ausführliche Art-für-Art-Prüfung durchgeführt werden. Es kann vielmehr eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form er-

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

folgen, "in der die jeweilige Betroffenheit (unter Angabe des Verbotstatbestandes sowie entsprechender Erläuterung zum Ausmaß der Betroffenheit) kurz dargestellt werden".

Bei diesen Arten mit günstigem Erhaltungszustand ist davon auszugehen dass:

- "es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (...) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen." (HMUELV 2011, S. 28).

Die nachgewiesenen Brutvogelarten im günstigen Erhaltungszustand sind untenstehend zusammengestellt.

Arten und Erhaltungszustand			Pot. Betroffenheit			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen (siehe Auflistung unten)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EHZ	§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G		x		2 Reviere	1,2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	G			x	1 Revier (Nistkasten)	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G		x		1 Revier	1,2
Elster	<i>Pica pica</i>	G			x	1 Revier	1,2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G		x		1 Revier	1,2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G		x		1 Revier	1,2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	G			x	1 Revier (Nistkasten)	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G		x		1 Revier	1,2
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G		x		1 Revier	1,2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	G		x		1 Reviere	1,2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G		x		1 Revier	1,2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G		x		1 Revier	1,2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G		x		1 Revier	1,2

Für die aufgeführten Arten wird der Verlust von geeigneten Bruthabitaten und/oder von regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätten planerisch vorbereitet. Die Tötungs- und Verletzungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 werden demgegenüber wegen der Beschränkung der Rodungsarbeiten zur Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen 1.10. und 28. bzw. 29.2. nicht zum Tragen kommen und sind deshalb oben nicht mit aufgeführt.

Für diese Arten stehen in den ortsnahen Randbereichen von Butterstadt einerseits Ausweichhabitate zur Verfügung. Andererseits werden die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dazu führen, dass mittel- und zum Teil auch kurzfristig im unmittelbaren räumlichen Verbund eine größere Zahl von Bruthabitaten neu entsteht.

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Im Wesentlichen sind dies die folgenden Maßnahmen, die im Umweltbericht aufgeführt sind und im Abschnitt 3.4 unter Artenschutzgesichtspunkten zusammenfassend erläutert werden:

1. Ortsrandeingrünung durch Neuanlage einer Hecke an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs. Diese gliedert sich in eine Heckenpflanzung unterschiedlicher Dichte, einen zur Ackerflur vorgelagerten Blühstreifen und ein Zauneidechsenhabitat.
2. Bereitstellen von mindestens 10 Nistkästen in 2-3 unterschiedlichen Ausführungen, die im Gehölz- oder Gebäudebestand des Plangebiets oder der unmittelbaren Umgebung anzubringen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist zu prognostizieren, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für diese Arten nicht erfüllt werden.

3.3.2.3 Vogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand

Für drei Gastvogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (Dohle, Rauchschwalbe, Mauersegler) gelten die unter 3.3.1.1 für die Gastvogelarten gemachten Aussagen. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass durch die entstehenden Veränderungen in einen Teil des Jagd- und/oder Nahrungshabitats die ökologische Nutzbarkeit der jenseits des Gebiets gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden könnte. Für diese Arten kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht tangiert werden.

Bei der faunistischen Erhebung wurden insgesamt 4 Brutvogelarten festgestellt, die sich entsprechend der 2014 modifizierten sog. "Ampelliste" in einem hessenweit ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Drei dieser Arten sind in einem ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (Ampel-Schema: gelb) und eine Art, der Bluthänfling, befindet sich im ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Ampel-Schema: rot).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere
Bluthänfling	<i>Carduelis carduelis</i>	2
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1

Für diese Arten wurde eine vertiefende Art-für-Art-Prüfung unter Zugrundelegung der im Hessischen Artenschutzleitfaden vorgegebenen Prüfbögen durchgeführt. Die Bögen mit den darin enthaltenen Angaben und Begründungen sind im Anhang beigefügt.

Zusammenfassend führt dies zu folgenden Ergebnissen:

Haussperling:

Der Haussperling ist in Butterstadt ein ausgesprochen häufiger Brutvogel. Obwohl in der bebauten Ortslage jenseits des Geltungsbereichs keine vertiefende Erhebung durchgeführt wurde, konnten bereits bei den durchgeführten Begehungen mindestens 13 weitere Brutreviere festgestellt werden. Die tatsächliche Zahl an Brutrevieren dürfte noch höher sein. Der zum Teil alte und nischenreiche Gebäudebestand bietet zahlreiche Strukturen, die als Brut-

habitat in Frage kommen. Für die betroffenen Brutpaare, die 2015 an den Gebäuden des Geltungsbereichs brüteten, kann allerdings nicht ohne weiteres prognostiziert werden, dass sie im Bereich der Ortslage ausreichend andere Strukturen finden, die als Lebensstätte geeignet und von anderen Brutpaaren nicht bereits besetzt sind.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für die zwei wegfallenden Habitate ist vorgesehen, zwei für die Art geeignete Nistkästen am Gebäudebestand des Plangebiets oder der Umgebung anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Die Umsetzung soll durch vertragliche Regelungen zwischen UNB und Vorhabenträger gesichert werden.

Bluthänfling, Klappergrasmücke, Stieglitz:

Durch die Anlage von Heckenstrukturen und Saumstreifen, die sich unmittelbar westlich an die geplanten Bauflächen anschließen, werden mittelfristig geeignete Habitate entstehen, deren Ausdehnung deutlich über den aktuellen Bestand an geeigneten Habitaten hinausgeht. Um in der zeitlichen Abfolge keine Lücken entstehen zu lassen, ist die Neuanlage bereits parallel zum laufenden Bauleitplanverfahren vorgesehen (CEF-Maßnahme). Vor allem im Hinblick auf die bei der Neuanlage zu pflanzenden Heckenpflanzen werden dabei weit fortgeschrittene Pflanzgrößen verwendet, die bereits nach der Anpflanzung potenzielle Bruthabitate zur Verfügung stellen. Zusammen mit den o.g. sonstigen Gehölzstrukturen im Ortsrandbereich von Butterstadt ist dann zu prognostizieren, dass auch in den ersten Jahren der Planungs-Umsetzung die ökologische Lebensstättenfunktion gewahrt wird.

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist zu prognostizieren, dass kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 eintritt, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird.

3.3.3 Zauneidechse

Die Prüfung der Verbotstatbestände ist im Detail im Prüfbogen dargelegt, der im Anhang beigefügt ist. Zusammenfassend führt dies zu folgenden Ergebnissen:

Im Rahmen der faunistischen Erhebung wurde im Bereich räumlich eng begrenzter Garten-, Mauer- und Heckenstrukturen eine kleine Zauneidechsenpopulation nachgewiesen. Durch die Überplanung dieses Bereichs ist vom vollständigen Lebensstättenverlust auszugehen.

Im Zuge einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist vorgesehen, am Rand künftiger Ausgleichsflächen unmittelbar westlich der geplanten Bauflächen ein Zauneidechsen-Ersatzhabitat herzurichten und die Art vor Durchführung der Baufeldfreimachung in dieses neue Habitat umzusiedeln. Nach Einreichung eines entsprechenden Antrages und Genehmigung durch die UNB wurde diese Maßnahme im Frühjahr 2017 bereits durchgeführt und abgeschlossen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird.

3.4 Zusammenfassende Maßnahmandarstellung

Zur Lage der Ausgleichsflächen siehe Abb. 1 auf S. 22

Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung

Rückschnitte oder Rodung von Gehölzen im Winterhalbjahr

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und ggf. auch des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) sowie aufgrund der gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG müssen Rodungsarbeiten und/oder Rückschnitte von Gehölzen im Zeitraum zwischen 1.10. und 28.02. bzw. 29.02. erfolgen.

Artenschutzmaßnahme Zauneidechse (Vermeidungs- und CEF-Maßnahme)

Zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist es erforderlich, die im Geltungsbereich nachgewiesene Zauneidechsenpopulation in ein geeignetes Ersatzhabitat umzusiedeln. Die Anlage eines solchen Habitats ist im Westen des Geltungsbereichs und im Norden der dort vorgesehenen Ausgleichsfläche geplant. Dieser Bereich hat Kontakt zu weiter nördlich anschließenden Mischnutzungen mit offenen Grünlandflächen und kleineren Heckenstrukturen, sodass eine Ausbreitung in solche Bereiche hinein möglich ist. Gleichzeitig soll auch das Umfeld des Ersatzhabitats als halboffener Lebensraum hergerichtet werden. Unmittelbar westlich und dann in einem breiten Streifen nach Süden verlaufend ist die Neuanlage eines Saumstreifens mit Kontakt zu einer ebenfalls geplanten Hecken- und Gebüschpflanzung vorgesehen. Diese Hecken- und Gebüschpflanzung soll im nördlichen Drittel (also im Kontakt zur Zauneidechsenfläche) stark auflockern und in eine von Einzelbüschen und Krautfluren geprägte Fläche übergehen. Damit ist zu prognostizieren, dass die künftige Lebensstättenfunktion mindestens mit derjenigen vergleichbar ist, wie sie derzeit am ursprünglichen Standort gegeben ist.

Die Fläche des Ersatzhabitats soll eine randliche Anschüttung bzw. Aufschichtung mit Altholz und Gehölzschnitt, blockigen Steinen sowie mit randlichen Sandschüttungen erhalten. Dadurch sollen einerseits ausreichende Versteck- und Sonnplätze und andererseits geeignete Vermehrungshabitate entstehen. Südlich daran angrenzend soll das nördliche Drittel der geplanten Gehölzpflanzungen als teilweise offene Krautflur mit eingelagerten Einzelbüschen gestaltet werden, deren Anteil nach Süden zunimmt und dann in geschlossene Gehölzpflanzungen übergeht.

Die Umsiedlung soll zeitlich im Frühjahr vor der Eiablage durchgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Ersatzhabitat fertiggestellt sein. Es ist darüber hinaus mit Amphibienzaun zu umzäunen, um eine Rückwanderung der nach dort umgesiedelten Individuen zu vermeiden.

Vorlaufend zur Umsiedlung sind im Winterhalbjahr die im Bereich der aktuellen Lebensstätten vorhandenen Heckenstrukturen abzusetzen, um ein möglichst deckungsloses Gelände herzustellen. Die Beseitigung der Gehölze muss in bodenschonender Weise und ohne schweren Maschineneinsatz erfolgen. Anschließend sind dort geeignete Versteckmöglichkeiten auszubringen (Dachpappenstücke, Bretter, Folien etc.), um den Fang dort versteckter

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Tiere zu erleichtern. Nähere Details der Umsiedlungsmaßnahme sind von Fachleuten vorzubereiten und auszuführen.

Die Maßnahme wurde zwischenzeitlich im Frühjahr 2017 mit Genehmigung der UNB durchgeführt und abgeschlossen. Antrag und Genehmigung enthalten über die reine Maßnahmendurchführung hinaus auch Regelungen zur langfristigen Gewährleistung der Funktionalität, insbesondere durch Offenhaltung, und zu einem mindestens 6-jährigem Monitoring.

Ausgleichsmaßnahmen mit artenschutzrechtlicher Relevanz für die Avifauna

Im Westen des Geltungsbereichs ist die Anlage einer Ausgleichsfläche vorgesehen, die neben der Funktion der Ortsrandeingrünung auch Artenschutzfunktionen für die Zauneidechse auf der einen und die örtliche Avifauna auf der anderen Seite erfüllen soll. Hierzu ist eine differenzierte Gestaltung vorgesehen.

Auf einem 8-22 m breiten Streifen ist die Neuanlage einer Hecke mit einer Fläche von insgesamt 1.256 m² geplant, an die sich westlich ein 8 m breiter Saumstreifen mit einer Fläche von insgesamt 787 m² anschließt. Im Norden der Fläche befindet sich darüber hinaus das geplante Zauneidechsen-Ersatzhabitat.

Die südlichen zwei Drittel der Hecke sollen als geschlossene und frei wachsende Heckenpflanzung mit einzelnen eingelagerten Baum-Überhältern angelegt werden. Im nördlichen Drittel soll diese Pflanzung stark auflockern und in eine von Einzelbüschen und Krautfluren geprägte Fläche übergehen, die am Nordrand dann Kontakt zum dort angelegten Zauneidechsenhabitat hat. Die dichten Gehölzstrukturen dienen der Herstellung geeigneter Brutplatzmöglichkeiten für in Gehölzen brütende Arten, deren Lebensstätten durch die Planung entfallen. Die geplanten Anteile halboffener Strukturen mit Einzelbüschen und Krautfluren sowie dem vorgelagerten Saumstreifen sollen geeignete Strukturen u.a. für Arten im ungünstigen Erhaltungszustand bereitstellen, die auf Einzelbüsche und samentragende Stauden und Kräuter angewiesen sind oder davon profitieren (z.B. Girlitz oder Bluthänfling).

Um eine möglichst rasche Funktionserfüllung zu erreichen, ist der Beginn der Ausgleichsflächenherrichtung bereits parallel zum Bauleitplanverfahren sowie unter Verwendung fortgeschrittener Pflanzgrößen vorgesehen.

Für den bis zur vollständigen Funktionserfüllung entstehenden Übergangszeitraum wird empfohlen, die lokale Avifauna dadurch zusätzlich zu fördern, dass mindestens 10 Nistkästen in 2-3 unterschiedlichen Ausführungen im Gehölz- oder Gebäudebestand des Plangebiets oder der näheren Umgebung angebracht werden.

Mindestens 2 dieser Kästen sind im Gebäudebestand der näheren Umgebung anzubringen und in ihrer Bauart so zu wählen, dass sie für den Haussperling geeignet sind (CEF-Maßnahme für den Haussperling). Die Umsetzung soll durch vertragliche Regelungen zwischen UNB und Vorhabenträger gesichert werden.

Hinweise zu Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten

Im Rahmen der faunistischen Erhebung konnten an den im Plangebiet liegenden Gebäuden zwar keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Allerdings besteht die Situation, dass die im Geltungsbereich vorhandenen Bestandsgebäude Hohlräume und Nischen aufweisen, die als potenzielle Fledermausquartiere in Frage kommen. Eine Neubesiedlung solcher Strukturen ist nicht auszuschließen. Vor diesem Hintergrund ist vor einem geplanten Abriss von Bestandsgebäuden eine möglichst frühzeitige Abklärung erforderlich, ob sich dort mittlerweile Fledermausquartiere befinden. Sollte dies dann der Fall sein, ist die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Hinblick auf Brutvorkommen des Haussperlings und eventueller anderer Arten, die aktuell nicht nachgewiesen wurden, muss der Abriss von Gebäuden zur Vermeidung der Zerstörung besetzter Nester entweder im Winterhalbjahr oder nach vorheriger fachgutachterlicher Überprüfung und Freigabe erfolgen.

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**



Abbildung 1: Ausgleichsfläche im Westen des Geltungsbereichs.

Quelle: Umweltbericht, Stand 03.07.2017

4 Literatur

AGAR & FENA. (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand 01.11.2010.- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. und Hessen Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH) (HRSG.) (1994): Die Fledermäuse Hessens. Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. - 248 S.; Remshalden-Buoch.

BANSE, G. & BEZZEL, E. (1984): Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. Journal für Ornithologie 125: 291-306.

BAUER, H.-J., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEUTLER, A.; GEIGER, A. KORNACKER, P., KÜHNEL, K.-D. LAUFER, H., PODLUCKY, R. BOYE, P. & DIETRICH, E. (1997): (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (HRSG.) (1998): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 48-52, Bonn Bad-Godesberg.

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, (HRSG.) Bundesamt für Naturschutz. - 33-39 S.; Bonn.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. - 434 S.; Bonn Bad-Godesberg.

GESKE, C. (2006): Aktuelle Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in den deutschen Bundesländern – eine Übersicht.- In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2/2006: 14-22, Halle.- Aktualisiert und ergänzt im Januar 2008 (Hessen Forst FENA, Fachbereich Naturschutz)

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. HGON (HRSG.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell, 527 S.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2. Fassung (Mai 2011). - 50 S., Anhänge.

KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere, 3. Fassung, Stand: Juli 1995.

KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., WERNER, M., BAUSCHMANN, G. & RICHARZ, K. (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 9. Fassung, Stand: Juli 2006. Vogel und Umwelt 17, 3-51.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G. UND RICHARZ, K. (BEARB.) (2009; KORRIGIERT 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. In: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2. Fassung; Anhang 3.

5 Anlagen

Prüfbögen streng geschützter Arten und europäischer Brutvogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand

- Zauneidechse
- Bluthänfling
- Haussperling
- Klappergrasmücke
- Stieglitz

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Zauneidechse

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Erläuterungen

Durch die Umsetzung der Planung wird es bauzeitlich zum vollständigen Lebensstättenverlust kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Erläuterungen

Die Lebensstätten liegen im künftigen Siedlungsbereich, wo sie dauerhaft nicht zu erhalten sind.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Erläuterungen

Es ist davon auszugehen, dass sich Zauneidechsenvorkommen nur noch in den durch Mischnutzungen geprägten Ortsrandbereichen erhalten haben und in den dann folgenden Ackerfluren aufgrund fehlender Habitategnung weitestgehend oder gänzlich fehlen. Für die Restvorkommen der Ortsrandbereiche kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gewahrt wird.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Erläuterungen

Durch die Anlage eines Zauneidechsen-Ersatzhabitats im künftigen Ortsrandbereich (am Rand und als Teil der dort vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche) kann eine Lebensstätten-Funktionalität wieder hergestellt werden, die der aktuellen mindestens entspricht. Einzelheiten der Herrichtung siehe weiter unten stehend unter Punkt 6.2 b.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Erläuterungen

Bei der Baustellenfreimachung und den erforderlichen Erdarbeiten kann es zur Tötung von Zauneidechsen kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Erläuterungen

Die im Gebiet vorhandenen Zauneidechsen sind in ein Ersatzhabitat umzusiedeln. Hierzu ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Vorlaufend zur Umsiedlung sind im Winterhalbjahr die im Bereich der aktuellen Lebensstätten vorhandenen Heckenstrukturen abzusetzen, um ein möglichst deckungsloses Gelände herzustellen. Die Beseitigung der Gehölze muss in bodenschonender Weise und ohne schweren Maschineneinsatz erfolgen. Anschließend sind dort geeignete Versteckmöglichkeiten auszubringen (Dachpappenstücke, Bretter, Folien

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Zauneidechse

etc.), um den Fang dort versteckter Tiere zu erleichtern. Nähere Details der Umsiedlungsmaßnahme sind von Fachleuten vorzubereiten und nach Genehmigung durch die UNB auszuführen.

- Herrichtung des Ersatzhabitats im Westen des Geltungsbereichs und im Norden der dort vorgesehenen Ausgleichsfläche. Dieser Bereich hat Kontakt zu weiter nördlich anschließenden Mischnutzungen mit offenen Grünlandflächen und kleineren Heckenstrukturen, sodass eine Ausbreitung in solche Bereiche hinein möglich ist. Gleichzeitig soll auch das Umfeld des Ersatzhabitats als halboffener Lebensraum hergerichtet werden. Unmittelbar westlich und dann in einem breiten Streifen nach Süden verlaufend ist die Neuanlage eines Saumstreifens mit Kontakt zu einer ebenfalls geplanten Hecken- und Gebüschpflanzung vorgesehen. Diese Hecken- und Gebüschpflanzung soll im nördlichen Drittel (also im Kontakt zur Zauneidechsenfläche) stark auflockern und in eine von Einzelbüschen und Krautfluren geprägte Fläche übergehen. Damit ist zu prognostizieren, dass die künftige Lebensstättenfunktion mindestens mit derjenigen vergleichbar ist, wie sie derzeit am ursprünglichen Standort gegeben ist. (verinselt Restvorkommen in Bebauungs-Randlage).
- Die Fläche des Ersatzhabitats soll eine randliche Anschüttung bzw. Aufschichtung mit Altholz und Gehölzschnitt, blockigen Steinen sowie mit randlichen Sandschüttungen erhalten. Dadurch sollen einerseits ausreichende Versteck- und Sonnplätze und andererseits geeignete Vermehrungshabitate entstehen. Südlich daran angrenzend soll das nördliche Drittel der geplanten Gehölzpflanzungen als teilweise offene Krautflur mit eingelagerten Einzelbüschen gestaltet werden, deren Anteil nach Süden zunimmt und dann in geschlossene Gehölzpflanzungen übergeht.
- Die Umsiedlung soll zeitlich im Frühjahr vor der Eiablage durchgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Ersatzhabitat fertiggestellt sein. Es ist darüber hinaus mit Amphibienzaun zu umzäunen, um eine Rückwanderung der nach dort umgesiedelten Individuen zu vermeiden.
- Die Maßnahme wurde zwischenzeitlich im Frühjahr 2017 mit Genehmigung der UNB durchgeführt und abgeschlossen. Antrag und Genehmigung enthalten über die reine Maßnahmendurchführung hinaus auch Regelungen zur langfristigen Gewährleistung der Funktionalität, insbesondere durch Offenhaltung, und zu einem mindestens 6-jährigem Monitoring.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Erläuterungen

Aufgrund der versteckten Lebensweise der Art ist nicht gänzlich auszuschließen, dass trotz der o.g. Umsiedlungsmaßnahmen einzelne Individuen im Gebiet verbleiben und zum Zusammenhang mit den Bauarbeiten verletzt oder getötet werden. Wenn überhaupt, wird dies aber nur wenige Individuen betreffen und nicht signifikant über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

Durch die Neuanlage des o.g. Zauneidechsen-Ersatzhabitats kann prognostiziert werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Erläuterungen

Dies ist weder bauzeitlich noch anlagebedingt zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja nein

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Zauneidechse

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erläuterungen

Solche Störungen sind nicht zu prognostizieren.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- nicht zutreffend -

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

- Entfällt -

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind berücksichtigt:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Zauneidechse

- über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Bluthänfling

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art	<input type="checkbox"/>	RL Deutschland	<input type="checkbox" value="V"/>
Europäische Vogelart	<input type="checkbox" value="x"/>	RL Hessen	<input type="checkbox" value="3"/>
		RL regional	<input type="checkbox"/>

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig-unzu- reichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox" value="x"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Bluthänfling ist in Hessen ganzjährig als Stand- und Strichvogel anzutreffen. Er brütet vorwiegend im Bereich von sonnenexponierten, warmen Brachflächen, Trockenrasen und extensiv bewirtschafteten Weinbergen mit einzelnen Sträuchern oder Hecken, aber auch in heckenreichen Agrargebieten, Heiden und Gartenstädten oder Parks. Als Neststandort werden vorwiegend dichte Sträucher wie Schlehen oder Brombeeren gewählt, in denen das Nest meist niedrig über dem Boden gebaut wird. Die Siedlungsdichten liegen in Hessen größtenteils zwischen 0,5 und 1,3 Brutpaaren pro 10 ha. Bluthänflinge suchen ihre Nahrung vorwiegend auf freien Flächen wie Äckern, Weinbergen und frisch gemähten Wiesen, die z.T. auch weiter vom Brutplatz entfernt liegen können. Sie ernähren sich von Samen und Früchten verschiedener Kräuter, Stauden und Sträucher.

4.2 Verbreitung

Der Bluthänfling ist noch in ganz Hessen vom Tiefland bis in die höchsten Lagen der Mittelgebirge verbreitet und fehlt nur in großen, geschlossenen Waldgebieten. Der Gesamtbestand wird mit 10.000 bis 20.000 Revieren angegeben (WERNER ET AL 2014). Damit ist die Art zwar nicht selten. Wegen aktuell starker Bestandsrückgänge wird sie in der Roten Liste als gefährdet eingestuft, und der hessische Erhaltungszustand wird aktuell als *ungünstig-schlecht* (rot) eingestuft.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen	<input type="checkbox" value="x"/>	potenziell	<input type="checkbox"/>
--------------	------------------------------------	------------	--------------------------

Erläuterungen

Zwei Brutpaare des Hänflings brüteten in Heckenstrukturen nördlich und südlich des derzeitigen Betriebshofes. Dort wurden auch mehrfach fütternde Altvögel und flügge Jungvögel beobachtet, sodass die Bruten offenbar erfolgreich verliefen.

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Bluthänfling

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Als Lebensstätte ist nicht nur der konkrete Neststandort einzustufen, sondern das als Bruthabitat geeignete Umfeld. Die Zerstörung dieser Habitateignung wird durch den Bebauungsplan planerisch vorbereitet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Durch die Baugebietsausweisung werden die vorhandenen für die Art geeigneten Habitatstrukturen verloren gehen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

Als Lebensstätten geeignete Mischnutzungen mit Gehölzstrukturen sind zwar auch an anderen Stellen des Ortsrandbereichs von Butterstadt noch anzutreffen. Es kann aber nicht ohne weiteres prognostiziert werden, dass diese geeignet sind, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu wahren.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Erläuterungen

Durch die Anlage von Heckenstrukturen und einem vorgelagerten Saumstreifen, die sich unmittelbar westlich an die geplanten Bauflächen anschließen, werden mittelfristig geeignete Habitate entstehen, deren Ausdehnung mindestens dem aktuellen Bestand an geeigneten Habitaten entspricht. Um in der zeitlichen Abfolge keine Lücken entstehen zu lassen, ist die Neuanlage bereits parallel zum laufenden Bauleitplanverfahren vorgesehen. Vor allem im Hinblick auf die bei der Neuanlage zu pflanzenden Heckenpflanzen werden dabei fortgeschrittene Pflanzgrößen verwendet, die bereits nach der Anpflanzung potenzielle Bruthabitate zur Verfügung stellen. Zusammen mit den o.g. sonstigen Gehölzstrukturen im Ortsrandbereich von Butterstadt ist dann zu prognostizieren, dass auch in den ersten Jahren der Planungs-Umsetzung die ökologische Lebensstättenfunktion gewahrt wird.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Bluthänfling

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Bei der Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Rodung von Gehölzen können besetzte Nester zerstört werden. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Zur Vermeidung der Zerstörung besetzter Nester muss die Rodung bzw. das Absetzen von Gehölzen im Winterhalbjahr zwischen 1.10. und 28./29.2 erfolgen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Erläuterungen

Durch die Zeitenregelung bei der Baufeldfreimachung ist die Möglichkeit der Verletzung oder Tötung von Tieren der Art nicht gegeben.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

--

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Erläuterungen

--

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erläuterungen

Störungen von Individuen oder Lebensstätten, die nicht im unmittelbaren Geltungsbereich liegen, sind nicht zu prognostizieren.

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Bluthänfling

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

--

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- nicht zutreffend -

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

- Entfällt -

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Bluthänfling

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind berücksichtigt:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Haussperling

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art	<input type="checkbox"/>	RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/>
Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>
		RL regional	<input type="checkbox"/>

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig-unzu- reichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Als Standvogel ist der Haussperling ganzjährig in Hessen anzutreffen. Als Kulturfolger lebt er vorwiegend in menschlichen Siedlungen von Dörfern bis in die Zentren der Großstädte, wo er vorwiegend in Höhlungen an Gebäuden brütet. Die höchsten Dichten erreicht er in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung und in Altbauten in Siedlungsrandlagen. Er ernährt sich von vorwiegend von Pflanzensamen, benötigt aber Insekten zur Aufzucht der Jungvögel.

4.2 Verbreitung

Haussperlinge brüten in Hessen noch flächendeckend in Ortschaften von der Ebene bis in die Hochlagen der Mittelgebirge. Der Gesamtbestand wird mit 165.000 bis 293.000 Revieren angegeben (WERNER ET AL 2014). Damit ist die Art zwar nicht selten, wird aber wegen starker Bestandsabnahme in der Roten Liste als Art der Vorwarnliste geführt. Aus dem gleichen Grund wird der hessische Erhaltungszustand als *ungünstig-unzureichend* eingestuft.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Erläuterungen

Im Geltungsbereich wurden zwei Brutpaare der Art festgestellt. Die konkreten Brutplätze lagen im Ostteil des Gebiets an einer Scheune sowie im Bereich eines kleinen Kraftwerksgebäudes auf dem Betriebshof des Landschaftsbaubetriebs. Der Haussperling ist in Butterstadt ein ausgesprochen häufiger Brutvogel, und es wurden in den das Plangebiet anschließenden alten Höfen mindestens 13 weitere Brutreviere festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Erläuterungen

Beim Abriss der Gebäude können Nester zerstört werden.

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Haussperling

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden die aktuell als Lebensstätte genutzten Gebäude abgebrochen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

Der Haussperling ist in Butterstadt ein ausgesprochen häufiger Brutvogel. Obwohl in der bebauten Ortslage jenseits des Geltungsbereichs keine vertiefende Erhebung durchgeführt wurde, konnten bereits bei den durchgeführten Begehungen mindestens 13 weitere Brutreviere festgestellt werden. Die tatsächliche Zahl an Brutrevieren dürfte noch höher sein. Der zum Teil alte und nischenreiche Gebäudebestand bietet zahlreiche Strukturen, die als Bruthabitat in Frage kommen. Für die betroffenen Brutpaare, die 2015 an den Gebäuden des Geltungsbereichs brüteten, kann allerdings nicht ohne weiteres prognostiziert werden, dass sie im Bereich der Ortslage ausreichend andere Strukturen finden, die als Lebensstätte geeignet und von anderen Brutpaaren nicht bereits besetzt sind.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Erläuterungen

Für die zwei wegfallenden Habitate ist vorgesehen, zwei für die Art geeignete Nistkästen am Gebäudebestand des Plangebiets oder der Umgebung anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Die Umsetzung soll durch vertragliche Regelungen zwischen UNB und Vorhabenträger gesichert werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit dem Abriss von Gebäuden kann es zur Zerstörung besetzter Nester und damit zur Tötung oder Verletzung von Tieren oder deren Entwicklungsformen kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Zur Vermeidung der Zerstörung besetzter Nester muss der Abriss von Gebäuden im Winterhalbjahr oder nach vorheriger fachgutachterlicher Überprüfung und Freigabe erfolgen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Erläuterungen

--

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Haussperling

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

--

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Erläuterungen

Durch die o.g. Zeitenregelung ist keine Verletzung oder Tötung von Individuen zu prognostizieren, die über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erläuterungen

Störungen wären allenfalls denkbar durch Baubetrieb für Paare, die angrenzend an den Geltungsbereich brüten. In dieser Hinsicht ist der Haussperling jedoch wenig bis gar nicht stöempfindlich. Erhebliche Störungen (d.h. solche, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen) sind weder bau- noch betriebsbedingt zu prognostizieren.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- nicht zutreffend -

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Haussperling

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

- Entfällt -

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind berücksichtigt:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Klappergrasmücke

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art	<input type="checkbox"/>	RL Deutschland	<input type="checkbox" value="-"/>
Europäische Vogelart	<input type="checkbox" value="x"/>	RL Hessen	<input type="checkbox" value="V"/>
		RL regional	<input type="checkbox"/>

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig-unzu- reichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox" value="x"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Klappergrasmücke brütet in Hessen im halboffenen Gelände in Hecken, Feldgehölzen und Brachflächen sowie in jungen Nadelbaumschonungen. Aber auch ältere Haus- und Kleingärten, Parks und Friedhöfe werden besiedelt. Das Nest wird in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder Koniferen angelegt. Die durchschnittlichen Siedlungsdichten der Art liegen bei 0,1 bis 1,2 Brutpaaren/100 ha. Sie ernährt sich vorwiegend von Insekten und Spinnentieren, die von Gebüsch oder krautigen Pflanzen abgelesen werden.

4.2 Verbreitung

Die Klappergrasmücke ist vor allem in Mitteleuropa, dem südlichen Nordeuropa und in den westlichen Teilen von Asien verbreitet. Sie ist ein Zugvogel und überwintert als Langstreckenzieher vorwiegend in Nordostafrika. Die Art brütet in Hessen noch verbreitet in allen Landesteilen, ist aber fast überall die seltenste Grasmücke. Der Gesamtbestand wird mit 6.000 bis 14.000 Brutpaaren angegeben (WERNER ET AL 2014). Damit ist die Art zwar nicht selten, wird aber wegen erfolgter Bestandsrückgänge in der Roten Liste als Art der Vorwarnliste geführt. Aus dem gleichen Grund wird der hessische Erhaltungszustand als *ungünstig - unzureichend* eingestuft.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen	<input type="checkbox" value="x"/>	potenziell	<input type="checkbox"/>
--------------	------------------------------------	------------	--------------------------

Erläuterungen

Ein Brutrevier der Klappergrasmücke lag in einer dichten Brombeerhecke am Westrand des Gebietes. Dieses Revier war mindestens bis zum 9. Juni durch zwei Vögel besetzt, was eine erfolgreiche Brut hier sehr wahrscheinlich macht.

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Klappergrasmücke

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Als Lebensstätte ist nicht nur der konkrete Neststandort einzustufen, sondern das als Bruthabitat geeignete Umfeld. Die Zerstörung dieser Habitatsignung wird durch den Bebauungsplan planerisch vorbereitet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Im Hinblick auf den Verlust der Fortpflanzungsstätte (gleichzusetzen mit dem Verlust des geeigneten Habitats) sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

Als Lebensstätten geeignete Mischnutzungen mit Gehölzstrukturen sind zwar auch an anderen Stellen des Ortsrandbereichs von Butterstadt noch anzutreffen. Es kann aber nicht ohne weiteres prognostiziert werden, dass diese geeignet sind, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu wahren.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Erläuterungen

Durch die Anlage von Heckenstrukturen, die sich unmittelbar westlich an die geplanten Bauflächen anschließen, werden mittelfristig geeignete Habitate entstehen, deren Ausdehnung deutlich über den aktuellen Bestand an geeigneten Habitaten hinausgeht. Um in der zeitlichen Abfolge keine Lücken entstehen zu lassen, ist die Neuanlage bereits parallel zum laufenden Bauleitplanverfahren vorgesehen. Vor allem im Hinblick auf die bei der Neuanlage zu pflanzenden Heckenpflanzen werden dabei fortgeschrittene Pflanzgrößen verwendet, die bereits nach der Anpflanzung potenzielle Bruthabitate zur Verfügung stellen. Zusammen mit den o.g. sonstigen Gehölzstrukturen im Ortsrandbereich von Butterstadt ist dann zu prognostizieren, dass auch in den ersten Jahren der Planungs- Umsetzung die ökologische Lebensstättenfunktion gewahrt wird.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Klappergrasmücke

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung ist es möglich, dass Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten sind in der Zeit zwischen dem 1.10. und 28.2. bzw. 29.2. vorzunehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Erläuterungen

Durch die Zeitenregelung ist die Möglichkeit der Verletzung oder Tötung von Tieren der Art nicht gegeben.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

Nicht zutreffend.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Erläuterungen

Durch die o.g. Zeitenregelung ist keine planungsbedingte Verletzung oder Tötung von Individuen zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erläuterungen

Störungen von Individuen oder Lebensstätten, die nicht im unmittelbaren Geltungsbereich liegen, sind nicht zu prognostizieren.

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Klappergrasmücke

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- nicht zutreffend -

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen
Maßnahmen)

ja nein

Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

- Entfällt -

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Klappergrasmücke

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind berücksichtigt:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Stieglitz

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art	<input type="checkbox"/>	RL Deutschland	<input type="checkbox" value="-"/>
Europäische Vogelart	<input type="checkbox" value="x"/>	RL Hessen	<input type="checkbox" value="V"/>
		RL regional	<input type="checkbox"/>

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig-unzu- reichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox" value="x"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Stieglitze brüteten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks und in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen, Ruderalflächen und strukturreiche Gehölzflächen, wo sie sich von Samen verschiedener Stauden-, Strauch- und Baumarten ernährt.

4.2 Verbreitung

Der Stieglitz besiedelt Westeuropa bis Mittelsibirien, Nordafrika sowie West- und Zentralasien. Europa- und deutschlandweit gilt er als ungefährdet. Er ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 30.000-38.000 Brutpaaren angegeben (WERNER ET AL 2014). Der Stieglitz ist damit in Hessen zwar noch nicht selten, wird aber wegen erfolgter Bestandsabnahme als rückgängig eingestuft. Aus diesem Grund wird der Erhaltungszustand für Hessen mit ungünstig-unzureichend eingestuft.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen	<input type="checkbox" value="x"/>	potenziell	<input type="checkbox"/>
--------------	------------------------------------	------------	--------------------------

Erläuterungen

Ein Brutrevier der Art wurde in den Laubbäumen im Nordwesten des Gebiets festgestellt. Hier konnten im Juni auch an zwei Terminen bis zu drei gerade flügge gewordene Jungvögel beobachtet und damit eine sichere Brut bestätigt werden.

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Stieglitz

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Als Lebensstätte ist nicht nur der konkrete Neststandort einzustufen, sondern das als Bruthabitat geeignete Umfeld. Die Zerstörung dieser Habitateignung wird durch den Bebauungsplan planerisch vorbereitet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Im Hinblick auf den Verlust der Fortpflanzungsstätte (gleichzusetzen mit dem Verlust des geeigneten Habitats) sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

Als Lebensstätten geeignete Mischnutzungen mit Gehölzstrukturen sind zwar auch an anderen Stellen des Ortsrandbereichs von Butterstadt noch anzutreffen. Es kann aber nicht ohne weiteres prognostiziert werden, dass diese geeignet sind, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu wahren.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Erläuterungen

Durch die Anlage von Heckenstrukturen, die sich unmittelbar westlich an die geplanten Bauflächen anschließen, werden mittelfristig geeignete Habitate entstehen, deren Ausdehnung mindestens dem aktuellen Bestand an geeigneten Habitaten entspricht. Um in der zeitlichen Abfolge keine Lücken entstehen zu lassen, ist die Neuanlage bereits parallel zum laufenden Bauleitplanverfahren vorgesehen. Vor allem im Hinblick auf die bei der Neuanlage zu pflanzenden Heckenpflanzen werden dabei fortgeschrittene Pflanzgrößen verwendet, die bereits nach der Anpflanzung potenzielle Bruthabitate zur Verfügung stellen. Zusammen mit den o.g. sonstigen Gehölzstrukturen im Ortsrandbereich von Butterstadt ist dann zu prognostizieren, dass auch in den ersten Jahren der Planungs- Umsetzung die ökologische Lebensstättenfunktion gewahrt wird.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Stieglitz

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung ist es möglich, dass Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten sind in der Zeit zwischen dem 1.10. und 28.2. bzw. 29.2. vorzunehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Erläuterungen

Durch die Zeitenregelung ist die Möglichkeit der Verletzung oder Tötung von Tieren der Art nicht gegeben.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

Nicht zutreffend.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Erläuterungen

Durch die o.g. Zeitenregelung ist keine planungsbedingte Verletzung oder Tötung von Individuen zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja nein

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Stieglitz

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erläuterungen

Störungen von Individuen oder Lebensstätten, die nicht im unmittelbaren Geltungsbereich liegen, sind nicht zu prognostizieren.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- nicht zutreffend -

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

- Entfällt -

**Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Stieglitz

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind berücksichtigt:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!